



DIE RAUCHENDEN KÖPFE

Hinter den „Rauchenden Köpfen“ stecken vier Praxiserfahrene, die sich unermüdlich dafür einsetzen, die Bürokratie im Praxisalltag zu minimieren: Dr. Sabine Frohnes, Dr. Christoph Claus, Timo Schumacher und Moritz Eckert. Aus ihrer Feder stammen etwa die bekannten EBM- und GOÄ-Spicker. Tipps zu Abrechnung und Regresschutz publizieren sie in jeder Ausgabe von „Der Hausarzt“.



Dr. Sabine Frohnes
Hausärztin
in Kassel



Timo Schumacher
Hausarzt
in Schwanewede

AU BEI ARBEITSLOSEN – EINE HERAUSFORDERUNG



Wer nicht hausärztlich tätig ist, kann sich kaum vorstellen, dass die Krankschreibung Stoff für fünf Artikel bietet – Spoiler: Teil 6 entsteht gerade. **Teil 5 der „AU-Trilogie“** greift etwa Leserfragen zur AU bei Arbeitslosen auf, die in regulatorischen Details herausfordernd sein kann.

Grundsätzlich ist Arbeitsunfähigkeit (AU) zu bescheinigen, wenn jemand aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage ist, seine Tätigkeit auszuüben. Dies gilt auch, wenn zu befürchten ist, dass sich eine Krankheit durch diese Arbeit verschlechtern würde (Paragraf 2 Abs. 1 AU-Richtlinie). **Wichtig:** Bei Krankschreibungen sind Ärztinnen und Ärzte daher verpflichtet, nach der genauen Tätigkeit zu fragen. Sonst können sie nicht beurteilen, ob Arbeitsfähigkeit für diese Tätigkeit besteht oder nicht. Anders bei Arbeitslosen (s.u.): Hier ist nach dem Umfang zu fragen, für den diese sich arbeitssuchend gemeldet haben (Vollzeit, halbe Stelle, etc.). Anspruch auf AU-Bescheinigungen haben zudem arbeitende

Rentnerinnen und Rentner (etwa Minijob), jüngere geringfügig Beschäftigte oder Mitarbeitende von Werkstätten für behinderte Menschen o.Ä. (Paragraf 2 AU-Richtlinie).

Drei Fälle von Arbeitslosigkeit

Herausfordernd sind die vielen Details der AU bei Menschen ohne Arbeit.

Tipp: Es lohnt sich, die AU-Richtlinie zu lesen (www.hausarzt.link/sVnEF)!

Paragraf 2 unterscheidet drei Gruppen:

1. Arbeitslose (Abs. 3),
2. Empfänger von Grundsicherung nach SGB II (Abs. 3a), „Hartz IV“/ „Bürgergeld“,
3. arbeitslose An- oder Ungelernte (Abs. 4).

